

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 512 - Nebenstraße / Koppenburgstraße -

Der Rat der Stadt hat am 14.06.2004 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 12.05.2004 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl I, S. 3762).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Nebenstraße; nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 497; westliche Grenze des Flurstückes Nr. 534; südliche Seite der Koppenburgstraße; östliche Grenzen der Flurstücke 534, 311, 675 und 321; südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 321; südliche Grenze des Flurstückes Nr. 675.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 512 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Schaffung von Wohnraum mit guten Standortqualitäten,
- Einbeziehung der privaten Grünfläche,
- Ausweisung der erforderlichen Erschließungsanlagen,
- Nachweis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Öffnung eines vorhandenen Rohrgrabens als offenes Gewässer,
- Berücksichtigung der vorhandenen Gleistrasse am Rande des Baugebiets.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.06.2004

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Elsemann

